

**Sebastian Kurz**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.261.231

Wien, am 24. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2020 unter der Nr. **1730/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versagen der verfassungsrechtlichen Prüfung der Maßnahmengesetzgebung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7:**

- *Gibt es eine Zuständigkeit bzw. eine Verantwortlichkeit des Bundeskanzleramts im Zusammenhang mit der verfassungsgemäßen Vorbereitung von Rechtsakten?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, in welchem Umfang liegt eine Zuständigkeit vor?*
  - c. *Wenn ja, ist das Bundeskanzleramt dieser Zuständigkeit hinsichtlich der Verfassungskonformität von Rechtsakten im Kontext von COVID-19 nachgekommen?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Bestehen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der verfassungsgemäßen Vorbereitung von Rechtsakten bei dem im Bundeskanzleramt angesiedelten Bundesministerium für Verfassung?*

- a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, in welchem Umfang liegt eine Zuständigkeit vor?*
  - c. *Wenn ja, ist das Bundesministerium für Verfassung dieser Zuständigkeit hinsichtlich der Verfassungskonformität von Rechtsakten im Kontext von COVID-19 nachgekommen?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es eine Zuständigkeit bzw. eine Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der verfassungsgemäßen Vorbereitung von Rechtsakten bei dem im Bundeskanzleramt angesiedelten Verfassungsdienst?*
    - a. *Wenn ja, welche?*
    - b. *Wenn ja, in welchem Umfang?*
    - c. *Wenn ja, ist der Verfassungsdienst dieser Zuständigkeit hinsichtlich der Verfassungskonformität von Rechtsakten im Kontext von COVID-19 nachgekommen?*
      - i. *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Welche Aufgabe werden dem Bundeskanzleramt im Prozess der Legistik zuteil?*
  - *Welche Aufgaben werden der Bundesministerin für Verfassung im Prozess der Legistik zuteil?*
  - *Welche Aufgaben übernimmt der im Bundeskanzleramt angesiedelte Verfassungsdienst im Prozess der Legistik?*
  - *Hat der Verfassungsdienst oder eine andere im Bundeskanzleramt angesiedelte Sektion Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität von Rechtsakten im Kontext von COVID-19 geäußert?*
    - a. *Wenn ja, welche?*
    - b. *Wenn ja, inwiefern?*
    - c. *Wenn ja, wann?*

Zum Zuständigkeitskatalog des Bundeskanzleramtes gehört insbesondere der Komplex der „Angelegenheiten der staatlichen Verfassung“ (Abschnitt A Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986).

Gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG kann der Bundespräsident die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten, unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt, eigenen Bundesministern übertragen; solche Bundesminister haben bezüglich der betreffenden Angelegenheiten die Stellung eines zuständigen Bundesministers (jedoch handelt es sich nicht um die Bildung eines eigenen Bundesministeriums).

Von dieser Möglichkeit wurde mit EntschlieÙung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 17/2020, Gebrauch gemacht; hiedurch wurde unter anderem die sachliche Leitung der vorerwähnten Angelegenheiten der staatlichen Verfassung großteils der Bundesministerin Mag. Karoline Edtstadler übertragen.

Zu den übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere die folgenden (Z 3 erster Untertatbestand des Abschnitts A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986):

„Angelegenheiten der Bundesverfassung mit Ausnahme der Finanzverfassung und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen; verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatlichen Organisation; Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Führung der Regierungsgeschäfte des Bundes.“ Von der in Rede stehenden Übertragung ausdrücklich nicht erfasst sind Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation sowie Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind (Abs. 2 und 3 der EntschlieÙung).

Die geschilderte Zuständigkeitsübertragung bedeutet insbesondere, dass die Beantwortung der gestellten Fragen nur teilweise in meinen Wirkungsbereich fällt; ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich mich auf die nachstehenden Ausführungen beschränke.

Die langjährige Staatspraxis im Bereich der Vorbereitung von Regierungsvorlagen und Verordnungen geht dahin, dass der Verfassungsdienst von den Bundesministerien im Zuge der Vorbereitung von Rechtsakten teils durch Anfragen zu konkreten Regelungsproblemen, teils im Rahmen von Begutachtungsverfahren befasst wird. Dieses Tätigkeitsfeld des Verfassungsdienstes wird in der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes als „Mitwirkung an der Vorbereitung von Akten der Rechtsetzung vom Standpunkt des Verfassungsrechts, der grundsätzlichen Aspekte des Rechtes der Europäischen Union, der Gesetzestechnik, der Gesetzessprache, der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungsverfahrens“ (aus den Bereichen der anderen Sektionen des Bundeskanzleramtes und der anderen Bundesministerien) umschrieben. In Begutachtungsverfahren werden – nach dem Ermessen der jeweils aussendenden Stelle – verschiedene andere Stellen und Einrichtungen zur Stellungnahme eingeladen, darunter die anderen Bundesministerien, also auch das Bundeskanzleramt, innerhalb dessen wiederum der Verfassungsdienst beteiligt wird. Den zur Stellungnahme eingeladenen Ministerialstellen obliegt dabei die Begutachtung aus der Sicht ihres jeweiligen Wirkungsbereiches, dem Verfassungsdienst also insbesondere die aus verfassungsrechtli-

cher Sicht. Das Begutachtungsverfahren selbst ist nicht gesetzlich geregelt, sondern Teil einer jahrzehntelangen Staatspraxis. Ob überhaupt ein Begutachtungsverfahren stattfindet, liegt dabei im Ermessen des zuständigen Bundesministeriums. Die Tätigkeit des Verfassungsdienstes selbst (hier: in Angelegenheiten der Bundesverfassung), damit auch die Mitwirkung an der Vorbereitung von Akten der Rechtsetzung vom Standpunkt des Verfassungsrechts, fällt in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler.

Sebastian Kurz

